

Protokoll 45. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 10. April 2019, 17.00 Uhr bis 20.59 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Bürki (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 123 Mitglieder

Abwesend: Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Matthias Renggli (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1. Mitteilungen
2. [2019/115](#) * Weisung vom 27.03.2019: FV
Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische
Wohnungen – Einfach Wohnen, Wahlvorschlag eines Mitglieds
des Stiftungsrats für den Rest der Amtsdauer 2018–2022
3. [2019/116](#) * Weisung vom 27.03.2019: VHB
Immobilien Stadt Zürich, Garderoben- und Clubgebäude Hög- VSS
gerberg, Quartier Hönngg, Ersatzneubau, Objektkredit
4. [2019/117](#) * Weisung vom 27.03.2019: VS
Asyl-Organisation Zürich, Genehmigung des Geschäftsberichts
2018
5. [2019/106](#) * Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und VGU
E der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:
Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Ver-
fassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro
Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030
6. [2019/107](#) * Dringliches Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und VGU
E der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:
Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-
Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des
CO₂-Ausstosses auf Null pro Einwohnerin und Einwohner bis
2030
7. [2019/108](#) * Postulat von Markus Baumann (GLP) und Marco Geissbühler VS
E (SP) vom 20.03.2019:
Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im
Bereich der Beratung von Sexarbeitenden bei der Einführung
von digitalen Angeboten

- | | | | | |
|-----|--------------------------|--------|---|-----------|
| 8. | 2019/109 | *
E | Postulat von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) vom 20.03.2019:
Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse an die Fernwärmeversorgung | VTE |
| 9. | 2019/110 | *
E | Postulat von Dr. Pawel Silberring (SP) und Barbara Wiesmann (SP) vom 20.03.2019:
Optimierung der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs | VSI |
| 10. | 2019/121 | *
E | Postulat von Felix Stocker (SP) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 27.03.2019:
Grossflächige Kennzeichnung der Tramtüren für Personen mit Kinderwagen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität | VIB |
| 11. | 2019/113 | | Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung), Rekurs gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, Antrag betreffend Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht | |
| 12. | 2018/437 | | Weisung vom 14.11.2018:
Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend nicht bewilligungspflichtige sexgewerbliche Salons (Kleinstsalons) | VHB |
| 13. | 2018/447 | | Weisung vom 21.11.2018:
Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife; Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A; Aufhebung ZH-NNB2 | VIB |
| 14. | 2018/472 | | Weisung vom 05.12.2018:
Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop | VIB |
| 15. | 2019/61 | A | Postulat von Dubravko Sinovcic (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 06.02.2019:
Beibehaltung der bisherigen Tarife der Kundinnen und Kunden oder eines günstigeren Tarifs per Default bei der Umsetzung der Revision der Energietarife | VIB |
| 16. | 2019/130 | E | Postulat von Matthias Probst (Grüne) und Michael Kraft (SP) vom 03.04.2019:
Einmalige Abschreibung von Verträgen mit frühen Anbietern von Solarenergie zur Senkung der Tarife | VIB |
| 17. | 2018/258 | | Weisung vom 04.07.2018:
Hochbaudepartement, Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen», Teilgültigkeit und Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag | VHB
FV |

- | | | | | |
|-----|--------------------------|-----|---|-----|
| 18. | 2019/74 | E/A | Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.02.2019: Vereinbarung mit den SBB betreffend Nutzung der Wohnungen auf dem überbauten Teil des Areals an der Neugasse und der Überbauung Röntgenareal als Hauptwohnsitz | VHB |
| 19. | 2018/122 | | Weisung vom 21.03.2018: Finanzdepartement, Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)», Ablehnung | FV |
| 20. | 2018/501 | | Weisung vom 19.12.2018: Liegenschaftenverwaltung, Erwerb der Grundstücke In Böden 169, Wehntalerstrasse 518–522 und In Böden, Quartier Affoltern, Vertragsgenehmigung, Nachtragskredit | FV |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

1112. 2019/129

Motion von Markus Knauss (Grüne) und Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) vom 03.04.2019:

Umgestaltung der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze

Markus Knauss (Grüne) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 17. April 2019 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1113. 2019/134

Erklärung der SVP-Fraktion vom 10.04.2019:

Motion zur Reduktion der CO₂-Emissionen auf Netto-Null bis 2030

Namens der SVP-Fraktion verliest Roger Bartholdi (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Netto-Null CO₂ bis 2030 ist Utopie

Die Parteien SP, Grüne, GLP, AL und EVP wollen heute eine Motion an den Stadtrat überweisen, welche den CO₂-Ausstoss pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030 auf Netto-Null senken will. Wer nun meint, dass die Motionäre vorschlagen wie und wo dies erreicht werden soll, irrt sich. Massnahmen oder Ideen sind keine im Vorstoss aufgeführt. Nach dem Motto "Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass". Die rot-grünen Parlamentarierinnen und Parlamentarier und ihre Verbündete leisten keinen Beitrag dazu und wollen auch keine Verantwortung für Massnahmen, wie u.a. Verbote, Einschränkungen, Gebühren- und Steuererhöhungen übernehmen. Es wird zwar ein realitätsfremdes Ziel gesetzt, aber die unerfüllbaren

Hausaufgaben soll dann der Stadtrat erledigen. Wer nur schöne Fantasien und utopische Ziele ohne konkrete Massnahmen fordert, verärgert seine Wählerschaft (noch) nicht. Doch irgendwann muss man auch sagen, zu welchem Preis und konkret kundtun, welche Massnahmen für die Umsetzung erforderlich sind.

Wird dann die Wohnungstemperatur auf maximal 18 Grad plafoniert?

Werden Flugreisen verboten, eingeschränkt oder massiv erhöht?

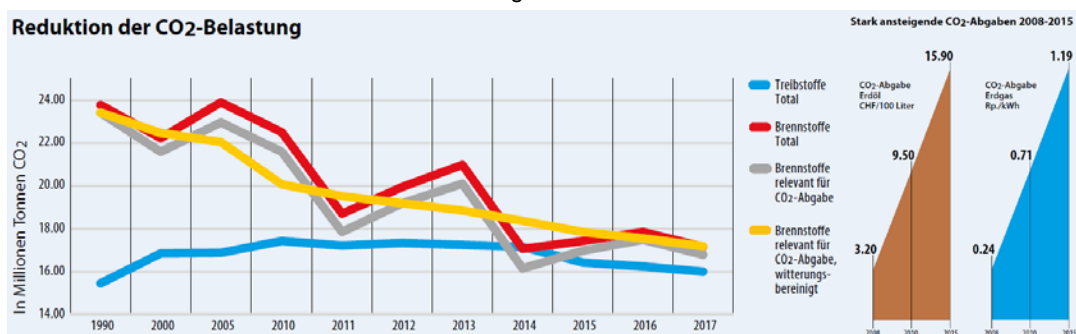
Darf man noch Fleisch kaufen und konsumieren? Oder wie ist es mit Kaffee oder Bananen?

Autofreie Stadt?

Wird die Benutzung oder Errichtung einer Badewanne oder eines Hallenbades verboten?

Wird das Skifahren in der Schweiz verboten oder eingeschränkt?

Diese Liste liesse sich beliebig verlängern. Für die radikale Forderung Netto-Null werden drastischen Massnahmen, Einschränkungen und Verbote auf uns zu kommen. Die Frage ist nur welche? Das sollen die "Verursacher" bzw. die Motionäre endlich ehrlich sagen.



Die Reduktion der CO₂-Belastung findet kontinuierlich statt (siehe Bild I). Die Belastung durch CO₂-Abgaben ist bereits heute für Gewerbe und Wirtschaft hoch und stellt eine enorme Belastung dar (siehe Grafik II). Die Schweiz ist auf dem richtigen Weg mit der Reduktion des CO₂. Die SVP wehrt sich gegen jegliche neuen oder die Erhöhung bestehender Abgaben, Gebühren und Steuern im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik. Hingegen befürwortet die SVP vernünftige steuerliche Anreize im Umwelt- und Klimabereich. Ein Alleingang, der unseren Wohlstand gefährdet, für den Mittelstand nicht mehr finanziell tragbar ist und unserem Gewerbe und der Wirtschaft massiv Schaden zuführt, lehnen wir kategorisch ab.

Geschäfte

1114. 2019/115

Weisung vom 27.03.2019:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Wahlvorschlag eines Mitglieds des Stiftungsrats für den Rest der Amtsdauer 2018–2022

Zuweisung an die SK FD gemäss Zirkularbeschluss des Büros vom 9. April 2019

1115. 2019/116

Weisung vom 27.03.2019:

Immobilien Stadt Zürich, Garderoben- und Clubgebäude Höneggerberg, Quartier Hönegg, Ersatzneubau, Objektkredit

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Zirkularbeschluss des Büros vom 9. April 2019

1116. 2019/117**Weisung vom 27.03.2019:****Asyl-Organisation Zürich, Genehmigung des Geschäftsberichts 2018**

Zuweisung an die GPK gemäss Zirkularbeschluss des Büros vom 9. April 2019

1117. 2019/106**Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:****Festlegung einer stringenten Klimapolitik in der städtischen Verfassung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner auf Null bis ins Jahr 2030**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1118. 2019/107**Dringliches Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion und der Parlamentsgruppe EVP vom 20.03.2019:****Bericht über die Ziele und Massnahmen der Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft hinsichtlich dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses auf Null pro Einwohnerin und Einwohner bis 2030**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1119. 2019/108**Postulat von Markus Baumann (GLP) und Marco Geissbühler (SP) vom 20.03.2019:****Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Bereich der Beratung von Sexarbeitenden bei der Einführung von digitalen Angeboten**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1120. 2019/109

**Postulat von Heidi Egger (SP) und Dr. Mathias Egloff (SP) vom 20.03.2019:
Erleichterter Anschluss der Liegenschaften rund um die Grubenackerstrasse an
die Fernwärmeversorgung**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1121. 2019/110

**Postulat von Dr. Pawel Silberring (SP) und Barbara Wiesmann (SP) vom
20.03.2019:
Optimierung der Priorisierung des öffentlichen Verkehrs**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1122. 2019/121

**Postulat von Felix Stocker (SP) und Hans Jörg Käppeli (SP) vom 27.03.2019:
Grossflächige Kennzeichnung der Tramtüren für Personen mit Kinderwagen und
Menschen mit eingeschränkter Mobilität**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1123. 2019/113**(2014/336 – Weisung vom 29.10.2014)****Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung), Rekurs gegen den Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich, Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, Antrag betreffend Weiterzug des Urteils an das Bundesgericht**

Der Gemeinderat verabschiedete am 6. April 2016 die Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans der Stadt Zürich gestützt auf den Antrag des Stadtrats sowie den vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen zuhanden des Regierungsrats zur Festsetzung. Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 21. Juni 2017 (RRB 576/2017) wurden einige Festlegungen gemäss Ziffer II nicht oder nur in geänderter Form festgesetzt.

Mit Beschluss vom 30. August 2017 (GRB 3189) erhob der Gemeinderat Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, da aus Sicht der Ratsmehrheit einige Festsetzungen die Gemeindeautonomie erheblich verletzen und die Planungs- und Projektierungshoheit der Stadt Zürich stark einschränken. Dies verunmögliche der Stadt, die kantonalen Vorgaben, insbesondere im Bereich der Mobilität und des Bevölkerungswachstums, zu erfüllen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat mit dem Urteil vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) die Beschwerde abgewiesen.

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) wird beim Bundesgericht Beschwerde mit den vorgenannten Anträgen erhoben.
2. Die Rechtskonsultantin des Gemeinderats wird bevollmächtigt, die Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen und den Gemeinderat im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Dr. Davy Graf (SP), Referent; 2. Vizepräsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mischa Schiwow (AL), Felix Stocker (SP), Matthias Wiesmann (GLP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsident Martin Bürki (FDP), 1. Vizepräsident Heinz Schatt (SVP)
Abwesend:	Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. März 2019 (VB.2017.00562) betreffend Regionaler Richtplan, Stadt Zürich, Gesamtüberarbeitung (Festsetzung) wird beim Bundesgericht Beschwerde mit den vorgenannten Anträgen erhoben.
2. Die Rechtskonsultantin des Gemeinderats wird bevollmächtigt, die Beschwerde beim Bundesgericht einzureichen und den Gemeinderat im Rechtsmittelverfahren zu vertreten.

Mitteilung an den Stadtrat

1124. 2018/437

Weisung vom 14.11.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend nicht bewilligungspflichtige sexgewerbliche Salons (Kleinstsalons)

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 935 vom 27. Februar 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Kraysenbühl (GLP), Corina Ursprung (FDP)
 Abwesend: Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Albert Leiser (FDP) i. V. von Andri Silberschmidt (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP)
 Enthaltung: Maria del Carmen Señorán (SVP)
 Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 108 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Referent; Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Nicole Giger (SP), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Albert Leiser (FDP) i. V. von Andri Silberschmidt (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP)

Enthaltung: Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abwesend: Dr. Mathias Egloff (SP), Thomas Schwendener (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 109 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Bauordnung wird gemäss Beilage, datiert vom 5. September 2018, geändert.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Festsetzung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 1 nach Genehmigung durch die kantonale Instanz in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

4. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage datiert vom 9. September 2018) wird Kenntnisgenommen.

AS 700.100

Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. November 2018²,

beschliesst:

C. Wohnzonen

Nutzweise Art. 16 [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO)³.

D. Zentrumszonen

Nutzweise Art. 18a [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁴.

G. Quartierhaltungszonen

Nutzweise Art. 24c [...]

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 946 vom 14. November 2018.

³ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁴ vom 7. März 2012, AS 551.140.

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁵.

H. Kernzonen

Nutzweise Art. 41 [...]

³ Ist ein Wohnanteil von mindestens 50 % vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 PGVO⁶.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 17. Juni 2019)

1125. 2018/447

Weisung vom 21.11.2018:

Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife; Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A; Aufhebung ZH-NNB2

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1035 vom 20. März 2019:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Corina Ursprung (FDP)
Abwesend: Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

⁵ vom 7. März 2012, AS 551.140.

⁶ vom 7. März 2012, AS 551.140.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 5–6

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 5–6.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 7

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 7.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 8

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 8.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 9

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 9.

Zustimmung: Präsident Matthias Probst (Grüne), Referent; Vizepräsident Michael Kraft (SP), Marianne Aubert (SP), Niyazi Erdem (SP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Ronny Siev (GLP), Guido Hüni (GLP), Andreas Kirstein (AL), Markus Kunz (Grüne), Michael Schmid (FDP) i. V. von Elisabeth Schoch (FDP), Dubravko Sinovcic (SVP), Roger Tognella (FDP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
2. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird gemäss Beilage 4 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert:

AS 732.330**Tarif Netznutzung NNC-A**

Änderung vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

6. Die Änderungen am Tarif Netznutzung ZH-NNC-A gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
7. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-H gemäss Beilage 5 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
8. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-S gemäss Beilage 6 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
9. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

AS 732.325**Tarif Netznutzung NNA**

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat gestützt auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁶ oder den Vorgaben und Weisungen der EiCom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fließen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speichieranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

AS 732.326

Tarif Netznutzung NNB

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

- bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;
- auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

³ vom ..., AS 732.325.

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat gestützt auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁷ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

AS 732.327

Tarif Netznutzung NNC

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

AS 732.328

Tarif Netznutzung NNC-U

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und
- b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVarh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.3 Besondere Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

- a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;
- b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;
- c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.

² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

AS 732.xxx**Tarif Netznutzung NNE-H**

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

2. Tarif**2.1 Tarifzeiten**

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

AS 732.xxx**Tarif Netznutzung NNE-S**

vom 10. April 2019

Der Gemeinderat,

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 17. Juni 2019)

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

1126. 2018/472**Weisung vom 05.12.2018:****Elektrizitätswerk, Energietarife 2020, Totalrevision Energietarif ewz.ökopower und Rückvergütung naturemade zertifizierter Strom, Teilrevision ewz.basis, Erlass eines neuen Energietarifs, Aufhebung ewz.wassertop und ewz.solartop**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif ewz.default wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 3. November 2018) erlassen.
2. Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.316) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 (AS 732.329) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 3. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Energie ewz.basis

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

5. Die Änderungen am Tarif ewz.basis gemäss Ziffer 4. werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
6. Der Stadtrat wird ermächtigt, die redaktionellen Anpassungen am Energietarif ewz.basis (AS 732.314), am gemäss Ziffer 2. totalrevidierten Energietarif ewz.öko-

power, am gemäss Ziffer 1 zu erlassenden Energietarif ewz.default sowie am gemäss Ziffer 3. totalrevidierten Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vorzunehmen, die durch die definitive Festlegung der Bezeichnungen der Energietarife bedingt sind.

7. Der Erlass «Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.317), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
8. Der Erlass «Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich», Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012 (AS 732.318), wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Marianne Aubert (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ewz.default und Energie ewz.ökopower, der Erlass Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sowie die geänderten Artikel des Tarifs Energie ewz.basis sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Energie ewz.default

vom xx.xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken, Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.

² Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Energie ewz.ökopower

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

3. Produktbeschreibung

¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).

² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gesteungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Anpassung der Produktbezeichnung

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.

6. Allgemeine Bestimmung

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,

beschliesst:

Rückvergütung	Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine
---------------	--

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG; SR 734.7.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung³ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

Höhe der Rückvergütung	Art. 2 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz ⁴ zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags festzulegen.
	² Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.
	³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Titel

Tarif Energie ewz.basis

2. Tarifzeiten

¹ Hochtarif:	Montag–Samstag	06.00–22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag–Sonntag	22.00–06.00 Uhr
	Sonntag	06.00–22.00 Uhr

² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.

4. Preis

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

5. Allgemeine Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.

Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.

Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.

Mitteilung an den Stadtrat

1127. 2019/61

Postulat von Dubravko Sinovcic (SVP) und Stefan Urech (SVP) vom 06.02.2019: Beibehaltung der bisherigen Tarife der Kundinnen und Kunden oder eines günstigeren Tarifs per Default bei der Umsetzung der Revision der Energietarife

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Dubravko Sinovcic (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 904/2019).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe

³ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

⁴ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

Stellung.

Das Postulat wird mit 35 gegen 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

1128. 2019/130

**Postulat von Matthias Probst (Grüne) und Michael Kraft (SP) vom 03.04.2019:
Einmalige Abschreibung von Verträgen mit frühen Anbietern von Solarenergie zur
Senkung der Tarife**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1129. 2018/258

Weisung vom 04.07.2018:

**Hochbaudepartement, Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal
Neugasse kaufen», Teilgültigkeit und Umsetzungsvorlage ohne Gegenvorschlag**

Antrag des Stadtrats

1. Die am 21. März 2018 eingereichte Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» ist i. S. v. Ziffer 2.4 der Erwägungen teilweise gültig. Im Übrigen ist die Initiative ungültig.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, auszuarbeiten.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Vera Ziswiler (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die am 21. März 2018 eingereichte Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» ist i. S. v. Ziffer 2.4 der Erwägungen teilweise gültig. Im Übrigen ist die Initiative ungültig.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Christina Schiller (AL), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
 Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)
 Enthaltung: Pirmin Meyer (GLP)
 Abwesend: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 37 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge 1–2 zu Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, auszuarbeiten. Dabei ist auf das Drittel «Wohnen mit preislich limitierter Miete (SBB)» zu verzichten und der Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist auf mindestens die Hälfte des Wohnanteils (berechnet nach Wohnfläche) auf dem Gesamtareal zu erhöhen. Die Anteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau (mindestens 50 %), für die gemeinnützigen Gewerbeflächen (mindestens 33 % der Gewerbefläche) und für die Schule (ca. 3000 m²) sind dauerhaft zu sichern.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2:

2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, auszuarbeiten. Dabei ist auf das Drittel «Wohnen mit preislich limitierter Miete (SBB)» zu verzichten und der Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist auf zwei Drittel des Wohnanteils (berechnet nach Wohnfläche) auf dem Gesamtareal zu erhöhen. Die Anteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau (mindestens zwei Drittel der Wohnfläche), für die gemeinnützigen Gewerbeflächen (mindestens ein Drittel der Gewerbefläche) und für die Schule (ca. 3000 m²) sind dauerhaft zu sichern.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Vera Ziswiler (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Dr. Pawel Silberring (SP)
 Minderheit 1: Christina Schiller (AL), Referentin; Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne)
 Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)
 Abwesend: Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent Minderheit 2

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	59 Stimmen
Antrag Minderheit 1	24 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>38 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 84 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 1.

Mehrheit:	Christina Schiller (AL), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Zilla Roose (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Vera Ziswiler (SP)
Minderheit:	Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)
Enthaltung:	Pirmin Meyer (GLP)
Abwesend:	Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 38 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der bereinigten Dispositivziffer 2.

Mehrheit:	Vera Ziswiler (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit:	Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)
Abwesend:	Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 84 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die am 21. März 2018 eingereichte Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» ist i. S. v. Ziffer 2.4 gültig.
2. Der Stadtrat wird beauftragt, eine ausformulierte Vorlage (Umsetzungsvorlage), die der Initiative entspricht, auszuarbeiten. Dabei ist auf das Drittel «Wohnen mit preislich limitierter Miete (SBB)» zu verzichten und der Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist auf mindestens die Hälfte des Wohnanteils (berechnet nach Wohnflä-

che) auf dem Gesamtareal zu erhöhen. Die Anteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau (mindestens 50 %), für die gemeinnützigen Gewerbeflächen (mindestens 33 % der Gewerbefläche) und für die Schule (ca. 3000 m²) sind dauerhaft zu sichern.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. April 2019 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

1130. 2019/74

**Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 27.02.2019:
Vereinbarung mit den SBB betreffend Nutzung der Wohnungen auf dem überbauten Teil des Areals an der Neugasse und der Überbauung Röntgenareal als Hauptwohnsitz**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Luca Maggi (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 947/2019).

Thomas Schwendener (SVP) begründet den von Peter Schick (SVP) namens der SVP-Fraktion am 13. März 2019 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 68 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1131. 2018/122

**Weisung vom 21.03.2018:
Finanzdepartement, Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)», Ablehnung**

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

Die Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» wird abgelehnt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Anjushka Früh (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Der Antrag des Stadtrats wird zu Dispositivziffer 1):

2. Die nachstehende Vorlage wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» vom 24. August 2015 beschlossen:

Zuhanden der Gemeinde:

- a) Die Stadt gewährt jährlich Beiträge für die internationale Zusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Steuerprozent.
- b) Wenn die Stadt Zürich einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 30 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen oder ganz entfallen.
- c) Die Stadt Zürich strebt für das Vergabeverfahren möglichst tiefe Kosten und wo sinnvoll eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabepraxis orientiert sich an der vorhandenen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie.
- d) Der Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 betreffend Entwicklungshilfe im In- und Ausland (AS 856.100) wird aufgehoben.
- e) Der Stadtrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Anjushka Früh (SP), Referentin; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit:	Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzi (SVP)
Abwesend:	Vera Ziswiler (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)» ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Prozent gegen die globale Armut (1%-Initiative)»

Zuhanden der Gemeinde:

- a) Die Stadt gewährt jährlich Beiträge für die internationale Zusammenarbeit. Der Umfang der Beiträge entspricht mindestens 0,3 und höchstens 1 Steuerprozent.
- b) Wenn die Stadt Zürich einen Bilanzfehlbetrag aufweist oder wenn die letzten drei Rechnungsjahre insgesamt mit einem Defizit von mehr als 30 Millionen Franken abgeschlossen haben, können die jährlichen Beiträge tiefer ausfallen oder ganz entfallen.
- c) Die Stadt Zürich strebt für das Vergabeverfahren möglichst tiefe Kosten und wo sinnvoll eine Koordination mit dem Bund an. Die Vergabepraxis orientiert sich an der vorhandenen wissenschaftlichen Forschung über Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie an den Aspekten der Transparenz und der Ökologie.
- d) Der Gemeindebeschluss vom 5. März 1972 betreffend Entwicklungshilfe im In- und Ausland (AS 856.100) wird aufgehoben.

e) Der Stadtrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1132. 2018/501

Weisung vom 19.12.2018:

Liegenschaftsverwaltung, Erwerb der Grundstücke In Böden 169, Wehntalerstrasse 518–522 und In Böden, Quartier Affoltern, Vertragsgenehmigung, Nachtragskredit

Antrag des Stadtrats

1. Der am 19. November 2018 beurkundete Kaufvertrag mit der Erbengemeinschaft Walter Bader über den Erwerb der Grundstücke Kat.-Nr. AF4327, In Böden 169, Kat.-Nr. AF4328, Wehntalerstrasse 518–522 sowie Kat.-Nr. AF4041, In Böden, zum Kaufpreis von insgesamt 37 Millionen Franken wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Für den Kauf der Grundstücke gemäss Ziffer 1 ins Finanzvermögen der Liegenschaftsverwaltung werden im Budget 2019 folgende Nachtragskredite bewilligt:
Konto (2021), 591016, In Böden 169, Wehntalerstrasse 518–522, In Böden, Erwerb:
– Konto (2021) 7040 00 000 (Investitionen in Gebäude); Fr. 16 230 595.–
– Konto (2021) 7000 00 000 (Investitionen in Grundstücke) Fr. 20 769 405.–

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Pawel Silberring (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)

Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

- Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Vizepräsident Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Luca Maggi (Grüne), Elena Marti (Grüne), Pirmin Meyer (GLP), Zilla Roose (SP), Christina Schiller (AL), Vera Ziswiler (SP)
- Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Präsident Dr. Urs Egger (FDP), Urs Fehr (SVP), Martin Götzl (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der am 19. November 2018 beurkundete Kaufvertrag mit der Erbgemeinschaft Walter Bader über den Erwerb der Grundstücke Kat.-Nr. AF4327, In Böden 169, Kat.-Nr. AF4328, Wehntalerstrasse 518–522 sowie Kat.-Nr. AF4041, In Böden, zum Kaufpreis von insgesamt 37 Millionen Franken wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Für den Kauf der Grundstücke gemäss Ziffer 1 ins Finanzvermögen der Liegenschaftsverwaltung werden im Budget 2019 folgende Nachtragskredite bewilligt:
 - Konto (2021), 591016, In Böden 169, Wehntalerstrasse 518–522, In Böden, Erwerb:
 - Konto (2021) 7040 00 000 (Investitionen in Gebäude); Fr. 16 230 595.–
 - Konto (2021) 7000 00 000 (Investitionen in Grundstücke) Fr. 20 769 405.–

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 17. April 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 2019)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1133. 2019/135

Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:

Bericht über die geplanten, möglichen und notwendigen Massnahmen zur Zielerreichung bezüglich 2000-Watt-Gesellschaft, Klimaneutralität bis 2030 und 2050

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat hinsichtlich folgender möglicher Zielsetzungen:

- a) 2000-Watt-Gesellschaft, gemäss geltender Gemeindeordnung
- b) Klimaneutralität bis 2050 (gemäss Gletscher-Initiative)
- c) Klimaneutralität bis 2030

in einem Bericht, gegliedert nach Departement, je die konkret geplanten, die möglichen sowie die seiner Ansicht nach zur jeweiligen Zielerreichung notwendigen Massnahmen der Stadt Zürich aufzeigen. Der Bericht soll dabei die direkten und indirekten Folgen, den Nutzen, namentlich die Netto-CO₂-Bilanz der jeweiligen Massnahme, die direkten und indirekten sozialen Auswirkungen und die resultierenden Kosten detailliert und überprüfbar darlegen. Soweit auf Massnahmen anderer staatlicher Ebenen verwiesen wird, sind auch

die aus solchen Massnahmen resultierenden Kosten und Nutzen im Bericht entsprechend zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Klimaerwärmung ist objektiv messbar und nicht zu bestreiten. Die Stadtzürcher Stimmbevölkerung hat schon vor über zehn Jahren der 2000-Watt Gesellschaft zugestimmt. Dieses Ziel ist in der Bevölkerung breit anerkannt. Mit der 2000-Watt Gesellschaft will Zürich als Stadt mit hoher Lebensqualität Energie und Ressourcen nachhaltig nutzen und damit ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten. Es ist noch immer ein weit entferntes, ambitioniertes Ziel, das sich nur mit gemeinsamer, erheblicher Anstrengung erreichen lässt. Notwendig sind das Engagement von Bevölkerung, Institutionen und Unternehmen. Forschung und Entwicklung sowie die Schaffung von Anreizen können (und müssen) einen guten Beitrag zur Zielerreichung leisten.

Transparenz, Glaubwürdigkeit und Objektivität bei der Erarbeitung der politischen Entscheidungsgrundlagen sind zur Erreichung ambitionierter Klimaziele zwingend notwendig. Akzeptanz und Mitwirkung einer breiten Bevölkerung spielen bei politischen Zielerreichungen in einer Demokratie naturgemäss eine wichtige Rolle. Das heute breit abgestützte Ziel einer 2000-Watt Gesellschaft soll daher nicht leichtfertig und überhastet ersetzt werden, ohne sich dem Nutzen wie auch den Konsequenzen für Umwelt, Wohlstand und Lebensqualität bewusst zu sein. Vor einer weiteren Anpassung oder Verschärfung der Zielsetzung ist es daher unabdingbar, dass sich eine breite Bevölkerung ein differenziertes, objektives Bild machen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Klimaerwärmung eine globale Herausforderung ist, die mit einer globalen Optik betrachtet gelöst werden muss. Wer an der Stadtgrenze aufhört zu denken, der denkt zu kurz und vergibt Potenziale. Der Bericht soll aber immerhin Grundlage schaffen für die Erkenntnis, welche Massnahmen der Stadt Zürich für welche Ziele welches Kosten-Nutzen-Verhältnis haben.

Mitteilung an den Stadtrat

1134. 2019/136

Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:

Vereinfachung des Baus von Solaranlagen auf Dächern

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Bau von Solaranlagen auf Dächern soweit als möglich vereinfacht werden kann.

Begründung:

Die Umsetzung der von der FDP lancierten kantonalen Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften» im Planungs- und Baugesetz (PBG) erfolgte 2013. Seither sind die zuständigen Baubehörden verpflichtet, geplante Solaranlagen zu bewilligen, sofern diese sorgfältig in die Dach- und Fassadenfläche integriert sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligungspraxis der Stadt Zürich soll dem übergeordneten Willen, Solaranlagen an Gebäuden zu ermöglichen Rechnung tragen und damit den Bau zusätzlicher Anlagen ermöglichen.

Mitteilung an den Stadtrat

1135. 2019/137

Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:

Schaffung von Anreizen für die Nutzung von Dachflächen durch «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er Anreize für Eigentümerinnen und Eigentümer schaffen kann, damit diese vermehrt ihre Dachflächen für «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Anbieter zur Verfügung stellen.

Begründung:

Strombeziehende in der Stadt Zürich interessieren sich in hohem Mass für «eigene» Solarflächen, die sie über das ewz-Produkt «ewz.solarzüri» oder vergleichbare Angebote erwerben.

Damit die Strombeziehenden in der Stadt Zürich einen entscheidenden Beitrag zur Produktion von erneuerbarem Strom leisten können, wäre es daher sinnvoll, wenn wesentlich mehr Flächen zur Verfügung stehen würden. Dazu braucht es für die Besitzerinnen und Besitzer solcher Dachflächen entsprechende Anreize.

Mitteilung an den Stadtrat

1136. 2019/138

**Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:
Einkauf von synthetischem, CO₂-neutralem Methan auf dem Markt bzw. Realisierung einer Kooperation oder eines Pilotprojekts**

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er synthetisches, CO₂-neutrales Methan auf dem Markt einkaufen oder – soweit noch nicht verfügbar – mit einem potenziellen privaten Anbieter eine Kooperation eingehen bzw. ein Pilotprojekt realisieren kann.

Begründung:

Viele Haushaltungen in der Stadt Zürich werden zum Heizen und Kochen mit Erdgas versorgt. Die CO₂-Belastung durch Erdgas ist daher relativ hoch.

Mit neuen Technologien kann heute synthetisches Methan hergestellt werden, dessen Kohlenstoffgehalt als CO₂ der Atmosphäre in einem vorgelagerten Prozess entzogen wurde (bspw. mit Direct Air Capture, aus Kläranlagen oder Zementwerken). Das Methan wird somit CO₂-neutral. Wird dieses dem Erdgas beige-mischt, können die Treibhausgasemissionen entsprechend reduziert werden.

Die zugrunde liegende Power-to-Gas-Technologie wird als entscheidender Baustein auf dem Weg zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion betrachtet – weil diese Technologie zur Speicherung von überschüssigem Strom verwendet werden kann.

Mitteilung an den Stadtrat

1137. 2019/139

**Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:
Erstellung von Erdsonden unter dem öffentlichen Grund**

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Erdsonden auch unter dem öffentlichen Grund erstellt werden können.

Begründung:

Erdsonden-Wärmepumpen sind eine umweltfreundliche und klimaschonende Art der Wärmeerzeugung. Beispielsweise bei Blockrandbauten ist es heute jedoch häufig sehr schwierig, eine solche zu installieren, weil der öffentliche Grund mitgenutzt werden müsste, um eine taugliche Wärmelösung realisieren zu können. Durch die Ermöglichung der Nutzung des öffentlichen Grundes lässt sich somit der Anwendungsbereich ausdehnen.

Mitteilung an den Stadtrat

1138. 2019/140**Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:****Effizientere Nutzung der Sonnenenergie durch den vermehrten Bau von Steildächern statt Flachdächern**

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit die Vorschriften für den Bau von Häusern und Hausdächern angepasst werden können (insbesondere Drittelregelung, Leitfaden Dachlandschaften), damit Steildächer wieder attraktiver werden, da diese eine effizientere Energiegewinnung mittels Photovoltaik und Solarthermie erlauben und ein Teil der Baukultur der Stadt Zürich bleiben.

Begründung:

Die Mehrheit der Neubauten in der Schweiz sind Flachdächer. In der Stadt Zürich hat das Steildach in der Vergangenheit an Bedeutung verloren, weil der Bau eines Hauses mit Flachdach für Privatpersonen und professionelle Bauherren den Weg des geringsten Widerstandes in Bezug auf die Baubewilligung und der Vorschriften bedeutet. Diese Flachdach-Lösungen sind jedoch für die Gewinnung von Energie eine suboptimale Lösung. Mit verschiedenen Steildachformen könnten bessere Lösungen in Bezug auf die Energiegewinnung realisiert werden, da einerseits heute PV-Elemente als Dachhaut verbaut werden können und somit hohen architektonischen Ansprüchen genügen, andererseits sich Steildächer häufig besser für die Gewinnung von Strom im Winter bei tiefstehender Sonne als auch für die Gewinnung von Strom durch Morgen- und Abendsonne eignen. Gerade bei der Eigenstromnutzung ist es wichtig, dass Produktion und Verbrauch von Strom möglichst synchron verlaufen, so dass nicht mehr die Konzentration auf die maximale Produktion entscheidend ist, sondern die Produktion über den Tag hinweg und auch bei tiefstehender Sonne im Winter.

Weil im Steildach aber durch Vorschriften (siehe Leitfaden Dachlandschaften der Stadt Zürich, Drittelregelung), keine Balkone, keine Erschliessung mittels Aufzug und nur wenige Fenster eingebaut werden können, sterben das Steildach in der Baukultur und auch die optimale Energieproduktion auf diesen. Am Ende werden alle Bau- und Sanierungsvorhaben mit Flachdach umgesetzt, und die Stadt Zürich wird zunehmend homogenisiert. Dies ist in Bezug auf die Baukultur, aber auch in Bezug auf die angestrebte Verbrauchsreduktion von fossilen Brennstoffen nicht wünschenswert.

Mitteilung an den Stadtrat

1139. 2019/141**Postulat der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:****Vereinfachung von wirksamen energetischen Sanierungen bei denkmalgeschützten oder inventarisierten Gebäuden**

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie wirksame energetische Sanierungen, welche das Stadtbild und das Bild des Gebäudes nicht massgeblich beeinträchtigen, auch bei denkmalgeschützten oder -inventarisierten Gebäuden bestmöglich vereinfacht werden können.

Begründung:

In der Stadt Zürich gibt es zahlreiche denkmalgeschützte und inventarisierte Gebäude. Diese Gebäude sind meist relativ alt und haben schlechte Energiewerte, weil unter anderem die Gebäudehülle schlecht isoliert ist. Der Denkmalschutz lässt vielfach keine wirksamen energetischen Sanierungen zu, wobei es Möglichkeiten gäbe, welche das Gebäudebild nicht massgeblich verändern, bspw. Gel-Verputz, neue Fenster, Photovoltaik auf dem Dach. Der Denkmalschutz soll sich weiterentwickeln und nicht alle energiepolitischen Massnahmen übersteuern.

Mitteilung an den Stadtrat

1140. 2019/142**Postulat von Marcel Savarioud (SP), Roger-Paul Speck und 1 Mitunterzeichnenden vom 10.04.2019:****Weiterbetrieb der Quartierwache Schwamendingen ab 2024**

Von Marcel Savarioud (SP), Roger-Paul Speck und 1 Mitunterzeichnenden ist am 10. April 2019 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Quartierwache Schwamendingen ab 2024 weiter betrieben werden kann. Dabei soll nach Möglichkeit der jetzige Standort beibehalten oder ein anderer Standort in unmittelbarer, zentraler Lage um den Schwamendingerplatz gesucht werden.

Begründung:

Am Dienstag, 9. April 2019 wurde das Quartier von der verantwortlichen Stadträtin Karin Rykart über die Schliessung der Quartierwache Schwamendingen informiert. Die betroffene Quartierbevölkerung reagierte auf diesen Entscheid der Vorsteherin des Sicherheitsdepartementes mit Unverständnis.

Die Bevölkerung der Stadt Zürich und im Speziellen von Schwamendingen wächst kontinuierlich. Für einzelne Stadtquartiere werden unterschiedliche Wachstumszahlen prognostiziert. Sie variieren zwischen +0.5 % für den Kreis 1 bis zu +48.7 % für das Quartier Saathen. Der Kreis 12 wächst insgesamt am stärksten. Die bereits rege Bautätigkeit im Quartier sind die Vorboten dieser Entwicklung.

Entgegen dieser Entwicklung soll nun auch nach anderen Schliessungen von Service-Public- Angeboten die Quartierwache Schwamendingen geschlossen werden. Dies stösst im Quartier auf keine Gegenliebe.

Gerade in Zeiten des Umbruchs entstehen in der Bevölkerung Unsicherheiten, in dieser Situation den einzigen Polizeiposten zu schliessen, erachten wir als kurzfristig.

Die Argumentationen bei all den auch im Kreis 12 erfolgten Schliessungen von Service Public Dienstleistungen sind jeweils ziemlich die Gleichen: Rückgang der Frequenz, vermehrte digitale Angebote, Kosteneinsparungen. Dennoch steht eine grosse Mehrheit der Bevölkerung einem Abbau dieser Service Public Leistungen kritisch gegenüber. Befürchtet wird nebst einem Abbau der Dienstleistungen sowie dem subjektiven Sicherheitsgefühl auch eine Verödung der Quartiere.

Sollte der Weiterbetrieb am bestehenden Standort künftig nicht mehr möglich sein, ist ein anderer zentraler Standort zu suchen. Ein möglicher Standort könnte z.B. im Schwamendingerhaus sein in den Räumlichkeiten des ehemaligen Kreisbüros.

Mitteilung an den Stadtrat

1141. 2019/143**Interpellation der FDP-Fraktion vom 10.04.2019:****Vereinfachung von energetischen Sanierungen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG), Gewährleistung der Beurteilung von Sanierungen im Anzeigeverfahren und Verzicht auf zusätzliche Auflagen sowie Anteil der denkmalgeschützten und inventarisierten Gebäude am Gesamtenergiekonsum und möglicher Ausbau von Anreizen für Sanierungen**

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgende Interpellation eingereicht worden:

Rund ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz werden durch Gebäude verursacht (Quelle BAFU), massgebend sind insbesondere auch ältere Gebäude. In der Stadt Zürich sind rund zwei Drittel der Gebäude älter als 60 Jahre. Es ist deshalb zweckmässig, die Hürden für eine energetische Sanierung möglichst zu beseitigen. Die Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften» im Planungs- und Baugesetz (PBG) sollte eine Vereinfachung von energetischen Sanierungen bringen und die Energiewerte der Zürcher Gebäude verbessern.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist gewährleistet, dass energetische Sanierungen gemäss § 325 a PBG konsequent nur im Anzeigeverfahren beurteilt werden?

2. Verzichtet die Stadt Zürich bei energetischen Sanierungen, wie beispielsweise Aussenwärmeeisämmungen, Wärmeeisämmungen des Dachs, Photovoltaik- und Warmwasserkollektoren konsequent auf zusätzliche Auflagen, um die Rechts- und Planungssicherheit für die Eigentümerschaften zu erhöhen? Bitte um Antwort pro Themengebiet.
3. Hat die Stadt Zürich durch die Änderung des PBG im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Volksinitiative «Umweltschutz statt Vorschriften» eine Zunahme an energetischen Sanierungen festgestellt? Wenn ja, in welchem Umfang?
4. In welchem Umfang wurden seit der PBG-Änderung Solaranlagen in der Stadt Zürich dazu-gebaut (Anzahl/ungefähre Menge kWh pro Jahr)?
5. Welche Anreize für energetische Sanierungen der Zürcher Gebäude können ausgebaut werden?
6. Wie viele denkmalgeschützte und inventarisierte Gebäude gibt es in der Stadt Zürich?
7. Wie viele davon können nicht 2000W-taughlich saniert werden?
8. Bei wie vielen davon können die Fensterrahmen nicht ausgewechselt werden?
9. Wie viel vom Gesamtenergiekonsum der Heizungen beanspruchen die denkmalgeschützten und inventarisierten Gebäude?

Mitteilung an den Stadtrat

Die acht Postulate und die Interpellation werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1142. 2019/144

Schriftliche Anfrage der FDP-Fraktion vom 10.04.2019: Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Angaben über den Anteil von Biogas im städtischen Erdgas und über das Nutzungspotenzial von synthetischem Methan und den synthetischen flüssigen Treib- und Brennstoffen sowie Beurteilung der Verfügbarkeit dieser Stoffe auf dem Markt

Von der FDP-Fraktion ist am 10. April 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Viele Haushaltungen in der Stadt Zürich werden zum Heizen und Kochen mit Erdgas versorgt. Die Treibhausgasemissionen werden reduziert, indem dem Erdgas ein Anteil von CO₂-neutralem Biogas beigemischt wird.

Mit neuen Technologien, die erneuerbaren Strom nutzen, kann synthetisches Methan hergestellt werden, dessen Kohlenstoffgehalt als CO₂ der Atmosphäre in einem vorgelagerten Prozess entzogen wurde (bspw. mit Direct Air Capture, aus Kläranlagen oder Zementwerken). Die Verbrennung des so hergestellten Methans ist somit CO₂-neutral.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist der heutige Anteil von Biogas im städtischen Erdgas? Ist dieser Anteil konstant oder variiert er? Gibt es einen Ausbaupfad, wie dieser Anteil mittel- bis langfristig erhöht wird?
2. Wie beurteilt der Stadtrat das Nutzungspotenzial von synthetischem Methan? Ist er gewillt synthetisches Methan in der Zukunft in der städtischen Gasversorgung einzusetzen?
3. Wie hoch kann der Anteil von synthetischem Gas neben dem Biogas sein resp. lässt sich das herkömmliche Erdgas theoretisch komplett durch ein Gemisch aus biogenem und synthetischem Gas ersetzen? Falls ja, in welchem Zeitraum ist ein solcher Ersatz realistisch?
4. Ist synthetisches Gas heute auf dem Markt bereits verfügbar? Und falls ja, ist es in Mengen und zu einem Preis verfügbar, die eine Integration ins Zürcher Gasnetz möglich machen?
5. Ist der Stadtrat bereit, mit potenziellen Anbietern von synthetischem Gas Kooperationen einzugehen bzw. Projekte zu realisieren?
6. Wie beurteilt der Stadtrat das Nutzungspotenzial von synthetischen flüssigen Treib- und Brennstoffen?
7. Ist er der Stadtrat gewillt, in Zukunft synthetische flüssige Treibstoffe bei den mit Dieselmotoren betriebenen städtischen Fahrzeugen einzusetzen? Und ist er gewillt, in städtischen Liegenschaften mit Ölheizungen in Zukunft synthetische Brennstoffe einzusetzen?
8. Sind synthetische flüssige Treib- und Brennstoffe heute auf dem Markt bereits verfügbar? Und falls ja,

sind sie in Mengen und zu einem Preis verfügbar, die eine Verwendung in der Stadt Zürich theoretisch möglich machen?

9. Ist der Stadtrat bereit, mit potenziellen Anbietern von synthetischen flüssigen Treibstoffen Kooperationen einzugehen bzw. ein Projekte zu realisieren?

Mitteilung an den Stadtrat

1143. 2019/145

Schriftliche Anfrage von Renate Fischer (SP), Felix Stocker (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 10.04.2019:

Lärmbelästigung und Littering im Kreis 1, Beurteilung der Problematik, umgesetzte und geplante Massnahmen sowie Einsätze der SIP und der Polizei betreffend Lärm und Littering in der Altstadt

Von Renate Fischer (SP), Felix Stocker (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 10. April 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Zürich hat eine lebendige Altstadt, in der es nicht nur viele Restaurants und Geschäfte gibt, sondern auch viele Menschen wohnen. 2017 wohnten 5'728 Personen im Kreis 1.

In den letzten Jahren nehmen viele Altstadtbewohnerinnen und -bewohner eine zunehmende Lärmproblematik wahr: Rund um die bestehenden 24-Stunden-Shops decken sich Personen mit Alkohol ein und konsumieren diesen dann mit sehr lauter Unterhaltung und Musik aus mitgebrachten Lautsprechern im Quartier. Die Bewohnerinnen und Bewohner klagen über Lärm in den Nachtstunden und Littering.

Des Weiteren vermelden Anwohnerinnen und Anwohner, dass die Anlieferungszeiten am Morgen oft nicht eingehalten werden und Lieferungen in die Altstadt bereits ab 4.00 Uhr nachts stattfinden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Lärm- und Littering «Hot Spots» im Kreis 1 sind dem Stadtrat bekannt?
2. Wie viele Lärmklagen aus dem Kreis 1 sind in den letzten zwei Jahren eingegangen (bitte Anzahl pro Monat aufführen)?
3. Welche Massnahmen sind im Kreis 1 bisher ergriffen worden, um die Probleme Lärm und Littering in den Griff zu bekommen?
4. Sind weitere Massnahmen geplant? Wenn ja, welche?
5. Welche (weiteren) Massnahmen gegen Lärm und Littering erachtet der Stadtrat als zielführend?
6. Ist es zutreffend, dass die SIP im Kreis 1 keine regelmässigen Patrouillen durchführt? Wenn ja, warum finden keine solchen statt? Wenn nein, wo und in welchem Turnus finden solche statt?
7. Wie viele Einsätze hat die SIP im Kreis 1 seit 2017 aufgrund von Hinweisen aus dem Quartier geleistet (falls möglich Einsätze monatlich aufführen)?
8. Wie viele Einsätze hat die Polizei seit 2017 aufgrund von Lärmklagen im Kreis 1 geleistet (falls möglich monatlich aufführen)?
9. Viele Bewohnerinnen und Bewohner des Niederdorfs haben grosse Bedenken, dass die zurzeit diskutierten 'mediterranen Wochen' zu noch mehr Lärm im Quartier führen könnten. Welche Begleitmassnahmen kann sich der Stadtrat vorstellen, um zu reagieren, falls diese Befürchtungen sich bewahrheiten sollten?
10. Wie könnte sich der Stadtrat vorstellen, dass eine gemeinsame Lösung mit den von Lärmbelästigungen betroffenen BewohnerInnen der Altstadt gefunden werden kann?

Mitteilung an den Stadtrat

1144. 2019/146

Schriftliche Anfrage von Marcel Savarioud (SP), Dorothea Frei (SP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 10.04.2019:

Entwicklung der Service public-Angebote in der Stadt, Ausgestaltung der künftigen Grundversorgung in der Stadt und in den einzelnen Quartieren unter Berücksichtigung der steigenden Bevölkerungszahl sowie Erarbeitung einer Strategie für solche Angebote oder von konkreten Lösungen unter Einbezug der Bevölkerung, der Quartiervertretungen und dem Gewerbe

Von Marcel Savarioud (SP), Dorothea Frei (SP) und 1 Mitunterzeichnenden ist am 10. April 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Bevölkerung der Stadt Zürich wächst kontinuierlich. Die Bevölkerungszahl der Stadt Zürich wird gemäss Statistik Stadt Zürich in den nächsten Jahren zunehmen. Ausgehend von 410 404 Personen Ende des Jahres 2015 weisen die Bevölkerungsszenarien bis zum Jahr 2030 für den Stadtzürcher Bevölkerungsbestand eine Bandbreite von 470'000 bis 520'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf. Dabei wird für die einzelnen Stadtquartiere ein ganz unterschiedliches Wachstum prognostiziert. Sie variieren zwischen +0.5 % für den Kreis 1 bis zu +48.7 % für das Quartier Saaten. Vor allem für Zürich-Nord insbesondere Schwamendingen wird ein sehr starkes Wachstum voraus gesagt. Die bereits rege entstandene Bautätigkeit im Kreis 12 sind die Vorboten dieser Entwicklung.

Im Gegensatz zu diesem Bevölkerungszuwachs entwickeln sich die Angebote des Service publics in unserer Stadt. So werden seit geraumer Zeit in der ganzen Stadt Zürich Poststellen (z.B. Aussersihl, Zürichberg) und SBB-Schalter (z.B. Tiefenbrunnen) geschlossen, dazu kommen Quartierwachen der Stadtpolizei, ZVV-Verkaufsstellen (Goldbrunnen- und Schwamendingerplatz), Kantonalbank Filialen (Affoltern, Albisrieden), Kreisbüros (aus 12 werden 3) und Stimmlokale (von 50 auf 14). Im Weiteren wird der Zugang für Wohnungsbewerbungen der städtischen Liegenschaftsverwaltung für Personen ohne Internetzugang erheblich erschwert.

Die Argumentation bei all diesen Schliessungen sind jeweils ziemlich die Gleichen: Rückgang der Frequenz, vermehrte digitale Angebote und Kosteneinsparungen. Dennoch steht eine grosse Mehrheit der Bevölkerung einem Abbau dieser Service public Leistungen kritisch gegenüber. Regelmässig wächst Opposition gegen einen weiteren Abbau von Service public Leistungen. Befürchtet wird nebst einer Verschlechterung des Zuganges für Personen, die auf persönliche Beratungen angewiesen sind oder diese einfach Wünschen, auch eine Verödung von Nebenzentren in den Quartieren. So soll nun am Beispiel von Schwamendingen nach Poststellen, ZVV-Verkaufsstelle und Kreisbüro Schliessung nun auch noch die Quartierwache geschlossen werden.

Der Stadtrat hält die nun bestehende Versorgung der Stadt Zürich mit ZVV Verkaufsstellen für als nicht ideal. (schriftliche Anfrage 2018/471), reduziert aber selber stetig eigene Service Leistungen. Eine stadtweite bzw. departementsübergreifende Strategie scheint nicht zu bestehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Grundversorgung an Service public Leistungen sollen künftig in den Quartieren angeboten werden? Bitte um differenzierte Aufstellung nach Quartieren.
2. Wie stellt sich für den Stadtrat die bestehende Versorgung der erwähnten Service public Dienstleistungen für die gesamte Stadt und die einzelnen Quartiere dar?
3. Bei welchen Service public Dienstleistungen, die durch die Stadt Zürich erbracht werden, sind Veränderungen und/oder Schliessungen geplant?
4. Bei welchen Service public Dienstleistungen, die durch andere Anbieter erbracht werden, hat der Stadtrat Kenntnis von Veränderungen und Schliessungen? Wie und bei welchen setzt sich der Stadtrat für deren Erhalt bzw. einen gleichwertigen Ersatz ein?
5. Die Stimmlokale wurden massiv abgebaut. Inwieweit hatte dieser Abbau Einfluss auf die Stimmbeteiligung? Wie hat sich die persönliche Abgabe in den Stimmlokalen seit Reduzierung dieser Lokale entwickelt?
6. Teilt der Stadtrat die Befürchtung, dass durch den Wegzug von verschiedenen Service public Dienste einzelne Quartierzentren „veröden“? Was unternimmt der Stadtrat gegen eine solche Verödung von Quartierzentren? Was unternimmt der Stadtrat um die Quartierzentren aufzuwerten?
7. Hat der Stadtrat eine departementsübergreifende Strategie in Bezug von Service public Dienstleistungen egal welcher Art für die Stadt Zürich? Wenn ja, wie sieht diese aus? Wenn nein, ist der Stadtrat bereit eine Strategie zuhanden des Gemeinderates zu erarbeiten?
8. Die Bevölkerung von Schwamendingen wächst stark von heute 30'000 auf prognostizierte 40'000. Da-

mit wird Schwamendingen um einiges grösser sein als Uster. Uster hat aber drei Polizeiposten (Kantons- und Stadtpolizei). Inwieweit unterscheidet sich Schwamendingen von Uster, dass es gerechtfertigt ist, die einzige Quartierwache in Schwamendingen zu schliessen?

9. Wie reagiert die Stadtpolizei auf den Bevölkerungszuwachs in der Stadt Zürich im speziellen in Quartieren mit überdurchschnittlichem Zuwachs?
10. Ist der Stadtrat bereit zusammen mit der Bevölkerung, den Quartiervertretungen, dem Gewerbe, der Polizei und der städtischen Verwaltung einen runden Tisch einzuberufen, um die Sicherheitsbedenken der betroffenen Bevölkerung Ernst zu nehmen und nach Lösungen zu suchen?

Mitteilung an den Stadtrat

1145. 2019/147

Schriftliche Anfrage von Guido Hüni (GLP) und Ronny Siev (GLP) vom 10.04.2019: Flugreisen von städtischen Angestellten und Behördenmitgliedern, Anzahl der Flüge innerhalb Europa und nach Übersee in Erfüllung einer städtischen Aufgabe sowie Angaben über die geleisteten CO₂-Kompensationen

Von Guido Hüni (GLP) und Ronny Siev (GLP) ist am 10. April 2019 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Fliegen ist nicht nur die klimaschädlichste Art zu reisen. In der Schweiz macht der Flugverkehr rund 18% des CO₂-Ausstosses aus. Der Flugverkehr legt weiterhin Jahr für Jahr um fünf Prozent zu. Fliegen ist aus gesamtenergetischer Sicht äusserst ineffizient. Für eine Reise von der Schweiz ins europäische Ausland braucht eine Person mit dem Flugzeug fast fünfmal so viel Energie, wie wenn die vergleichbare Strecke mit dem Hochgeschwindigkeitszug zurückgelegt würde. Am 5. März 2014 beantwortete der Stadtrat die schriftliche Anfrage GR Nr. 2013/442.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen für den Zeitraum 2014 bis 2018:

1. Wie viele Flüge werden jährlich im Schnitt von städtischen Angestellten und Behördenmitgliedern in Erfüllung einer städtischen Aufgabe unternommen?
2. Wie viele dieser Flüge fanden nach Übersee statt?
3. Wie viele dieser Flüge fanden innerhalb von Europa statt?
4. Wie viele Business Class Flüge wurden von städtischen Angestellten und Behördenmitgliedern in Erfüllung einer städtischen Aufgabe getätigt.
5. Für alle Flüge sind die CO₂-Emissionen mittels eines Klimatickets einer anerkannten Organisation zu kompensieren. Für gesamthaft wie viele Kilometer wurden jeweils CO₂-Emissionen gekauft?
6. Wie viele Kilometer gemäss Art 103 AB_P wurden städtischen Angestellten und Behördenmitgliedern in Erfüllung einer städtischen Aufgabe für den Gebrauch privater Personenwagen und Motorräder vergütet.

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1146. 2019/76

Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst (AL) und 33 Mitunterzeichnenden vom 27.02.2019:

Auftrag im Rahmen der BZO-Teilrevision betreffend Angebot eines Wohnflächenanteils zur Kostenmiete im Rahmen von Arealüberbauungen, Bekanntgabe der Ergebnisse der öffentlichen Auflage und der Vorprüfung durch die Baudirektion sowie Auflistung der Areale, für die seit dem 2. Juni 2017 ein Baugesuch für eine Arealüberbauung eingereicht oder eine Sondernutzungsplanung eingeleitet wurde

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 291 vom 3. April 2019).

1147. 2019/23

Schriftliche Anfrage von Mischa Schiwow (AL) vom 16.01.2019:

Überprüfung der Schnittstellen der Stadt zur Bevölkerung in den Quartieren, Kriterien für die Einladung von Organisationen und Vereinen zur Grossgruppenkonferenz und Gründe für die Nichtberücksichtigung der IG Hofacker und allenfalls weiterer Organisationen sowie Möglichkeiten zur Partizipation vor Verabschiedung des Schlussberichts

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 235 vom 27. März 2019).

1148. 2018/270

Weisung vom 11.07.2018:

Amt für Städtebau, Privater Gestaltungsplan «Mythenquai 20–28», Zürich-Enge, Kreis 2

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Januar 2019 ist am 25. März 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. April 2019.

1149. 2018/336

Weisung vom 12.09.2018:

Liegenschaftsverwaltung, Ersatzneubau Wohnsiedlung Salzweg, Quartier Altstetten, Erhöhung Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Januar 2019 ist am 25. März 2019 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 17. April 2019.

Nächste Sitzung: 17. April 2019, 17 Uhr.